

## Pflegefall zu Hause

**Pflegebedürftige Menschen wollen so lange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung und in der vertrauten Umgebung bleiben. Es stellt sich die Frage, ob sie sich eine länger dauernde häusliche Betreuung leisten können.**

Personen, die zu Hause leben und pflegebedürftig sind, benötigen je nach Gesundheitszustand mehr oder weniger häusliche Betreuung. Das kann die Familienangehörigen stark belasten. Während die stationäre Pflege im Heim finanziell und strukturell bereits sehr gut geregelt war, bestand bei der Pflege zu Hause noch Nachholbedarf. Deshalb haben Landtag und Regierung ein Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung eingeführt. Die gesetzlichen Bestimmungen traten per 1. Januar 2010 in Kraft (LGBI. Nr. 229 vom 26. 6. 2009 und LGBI. Nr. 313 vom 9. 12. 2009, siehe auch Merkblatt Nr. 3.6 der AHV-IV-FAK).

### Wer ist anspruchsberechtigt?

Unabhängig vom Alter oder den wirtschaftlichen Verhältnissen haben Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein Anspruch auf einen Beitrag an die Ausgaben für häusliche Betreuung, sofern sie dauernd betreuungs- und pflegebedürftig sind. Dies ist der Fall, wenn ein ärztlicher Bericht eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit von mehr als einem Monat bestätigt und für die alltäglichen Lebensverrichtungen die Hilfe Dritter benötigt wird.

### Wer ist zuständig?

Die Regierung hat grundsätzlich die AHV-IV-FAK-Anstalten beauftragt, über den Anspruch auf ein Betreuungs- und Pflegegeld zu entscheiden und dieses auszuführen. Die IV-Verwaltung stützt sich dabei auf die «Fachstelle Betreuungs- und Pflegegeld» des Verbandes Liechtensteinischer Familienhilfen. Die Fachstelle arbeitet eng mit den örtlichen Familienhilfe-Vereinen zusammen.



**Willi Frommelt, Vorsorge- und Finanzplaner der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz.**

### Wie hoch ist das Betreuungs- und Pflegegeld?

Die Fachstelle klärt die Verhältnisse vor Ort ab und erstellt in Absprache mit der betroffenen Person und allen Beteiligten ein Betreuungs- und Pflegekonzept mit den erforderlichen Massnahmen. Die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit wird in 6 Leistungsstufen (siehe Tabelle rechts) unterteilt.

Das Betreuungs- und Pflegegeld ist zeitlich nicht befristet. Es wird ausgerichtet, solange die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

### Welche Pflichten entstehen?

Das Betreuungs- und Pflegegeld ist zweckgebunden. Es ist ausschliesslich zur Entlohnung der betreuenden Drittperson oder einer professionellen Institution vorgesehen. Wird mit einer einzelnen Betreuungs- und/oder Pflegeperson eine Vereinbarung getroffen, so entsteht ein Arbeitsverhältnis mit allen üblichen Pflichten als Arbeitgeber. Dazu gehört insbesondere die Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge an die Einrichtungen der sozialen Sicherheit (AHV-IV-FAK, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, betriebliche Personalvorsorge). Das gilt auch für Familienangehörige.

Der Bezüger des Betreuungs- und Pflegegeldes hat keine Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen,

wenn eine Institution (z. B. örtlicher Familienhilfe-Verein) die Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringt.

### Fazit

Das Selbstbestimmungsrecht der zu pflegenden Person steht bei dieser neuen Regelung im Vordergrund. Sie erhält mit dem neu eingeführten Betreuungs- und Pflegegeld einen Beitrag an die Kosten für die Hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen und für die Erbringung von hauswirtschaftlichen Leistungen durch Dritte.

Nicht nur ältere Menschen können betreuungsbedürftig sein. Dies kann jeden treffen, auch junge Personen, die z. B. durch Unfall oder Krankheit zu Pflegefällen werden. Der Anspruch auf Betreuungs- und

Pflegegeld besteht bereits ab einer leichten Hilflosigkeit und wird zusätzlich zur Hilflosenentschädigung bezahlt, kann jedoch den Betrag von ausgerichteten Ergänzungsleistungen beeinflussen.

Die Kosten werden – analog zum stationären Bereich im Heim – je zur Hälfte von Land und Gemeinden getragen. Ein Teil der Kosten wird dadurch wieder eingespart, dass dank der finanziell unterstützten häuslichen Betreuung voraussichtlich weniger stationäre Heimplätze benötigt werden.

Rechtlicher Hinweis: Die Angaben im Sinne der Finanzanalyse-Vorschriften (Gesetz, Verordnung) finden Sie auf unserer Webseite [www.llb.li](http://www.llb.li) unter «Disclaimer».

Leistungsstufen	Betreuungsaufwand pro Tag	Entschädigung pro Tag
1	mehr als 1.0 Stunde	CHF 10.–
2	mehr als 2.0 Stunden	CHF 20.–
3	mehr als 3.0 Stunden	CHF 40.–
4	mehr als 4.5 Stunden	CHF 80.–
5	mehr als 6.0 Stunden	CHF 130.–
6	mehr als 7.5 Stunden	CHF 180.–

Wechselkurse		13.01.2010		
<b>Noten</b>				
EUR *		1.4335	1.5235	
USD		0.9700	1.0600	
GBP		1.5915	1.7315	
CAD		0.9425	1.0425	
JPY		1.0500	1.1600	
<b>Devisen</b>				
EUR		1.4635	1.4935	
<b>Aktuelle Devisenkurse, Telefon +423 236 86 90</b>				
*LLB-Kunden beziehen Euronoten an den LLB-Bancomaten zum Devisenkurs				
Edelmetallkurse		13.01.2010		
KG Gold	CHF	36.924.00	37.274.00	
Unze Gold	USD	1.133.35	1.137.35	
KG Silber	CHF	594.20	676.20	
Vreneli	CHF	212.00	245.00	
Krüger	CHF	1.134.00	1.253.00	
Festgeldsätze p.a. netto Valuta		15.01.2010		
Mindesteinlage: CHF 50'000.--, EUR 25'000.--, GBP / USD 40'000.--				
		<b>3 Monate</b>	<b>6 Monate</b>	<b>12 Monate</b>
CHF		0.125 %	0.125 %	0.250 %
EUR		0.125 %	0.125 %	0.375 %
USD		0.125 %	0.125 %	0.250 %
Weitere Währungen auf Anfrage.				